Bern

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Volksschulblatt**

Band (Jahr): **3 (1856)**

Heft 2

PDF erstellt am: **26.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-250308

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Und nun höre, was ich sage:
Ach, mich quält Verlegenheit.
Und ein stilles Weh,
Faßt mich, wo ich steh' —

Redest du von einer Plage,
Theurer Freund, die dich so drükt?
Hoffe doch auf bessre Tage,
Geh' mir nicht mehr so gebükt.
Fasse frischen Muth!
Dann kommt Alles gut. —

Hat mir's je an Muth gebrochen!
Nein, mein Freund, das war es nicht!
Doch, es sei nun ausgesprochen:
„Zur Erfüllung meiner Pflicht
„Und zum Vorwärtsgehn,
„Muß ich Mittel seh'n.

Meinem Sehnen, meinem Streben,
Meiner Bildung, meiner Pflicht
Kann ich ferner nicht mehr leben;
Denn mein Stand ernährt uns nicht.
Wehmuth füllt mein Herz,
Herber tiefer Schmerz.

C. S. in B.

Schul-Chronik.

Bern. Der Regierungsrath hat noch vor Ablauf des lezten Jahres die drei von uns in den Nrn. 13, 32, 33 und 34 des II. Jahrganges des Volksschulblattes mitgetheilten Gesezesentwürfe a) über die Organisazion des Schulwesens, b) über die Sekundarschulen, und c) über die Kantonsschulen zu Ende berathen. Dieselben sollen nächstens im Amtsblatt zur Veröffentlichung kommen, und dann der Schulsynode zur Begutachtung übermittelt werden. Wir werden diese Gesezesentwürfe, wie sie nun aus den Berathungen des h. Regierungsrathes hervorgegangen, entweder vollständig mittheilen, oder wenn das nicht, doch die vorgenommenen Aenderungen an den von der Tit. Erziehungsdirekzion vorgelegten Entwürfen Punkt für Punkt nachweisen.

— Wir haben in lezter Nummer mitgetheilt, daß an der schweiz. gemein. Gesellschaft die Frage zur Behandlung kommen solle, in wie fern durch die Volksschule der Verarmung und Armenverderbniß entgegengewirkt werden könne und speziell ob die Schulzeit mit Rüksicht auf diesen Zwek zu beschränken oder auszudehnen sei. Während den Verhandlungen hierüber im Schoße der bernischen Sekzion ist bereits die Ansicht ausgesprochen und gut motivirt worden, daß die gesezliche Schulzeit der Kinder nicht zu beschränken, aber auch nicht zu erweitern sei. Eine Erweiterung liege aber in dem angefangenen Gebrauch, den Kindern recht viele Hausaufgaben aufzutragen. Wollten sie denselben nachkommen, so bliebe den Eltern, dem Hause, gar keine Zeit, auf die Erziehung

der Kinder zu wirken. Diese würden nichts anders als Kost- und Schlafgänger; — überdieß entgehe den Kindern selbst die Zeit zu häuslichen Arbeiten, die für sie später zur ungewohnten Sache würden.

Solothurn. Der Vorstand des Kantonallehrervereins, Herr Professor Bläsi und Lehrer Wollschlegel in Olten, hat mit Kreisschreiben vom 12. Dez. den Mitgliedern des Kantonallehrervereines zur Lösung in den Bezirksvereinen und zur Behandlung am nächsten Kantonallehrerverein folgende zwei Fragen mitgetheilt: 1) Wie ließe sich mit der Arbeitsschule ein geistig bildender Unterricht verbinden? und 2) auf welche Art könnte der Gesang in den Volksschulen belebt werden?

„Diese zwei Fragen bilden ein würdiges Seitenstük zu den leztjährigen; denn bei tieferm Eindringen in dieselben wird sich auch ihre große Bedeutung für das Leben herausstellen. Deßwegen wird wol Jeder, Lehrer wie Schulfreunde, sich nicht scheuen wollen, zur Lösung derselben sein Möglichstes beizutragen. Das Opfer welches er dadurch bringt, wird der gegenwärtigen und zukünftigen Generazion Segen bringen und für den Geber nicht unbelohnt bleiben."

— Olten. Die lezte zahlreich besuchte Gemeindeversammlung beschloß eine Gehaltszulage an die beiden Bezirkslehrer Bläsi und Rau. Dem leztern, einem eben so wissenschaftlich gebildeten, als praktisch tüchtigen Lehrer, der eine Zierde jeder Lehranstalt sein wird und mit diesen seinen Eigenschaften die anspruchloseste Bescheidenheit verbindet, wurde überdieß in Anbetracht seiner Leistungen unentgeldlich das Gemeindebürgerrecht ertheilt. Wir hoffen, der h. Kantonsrath werde bei Ertheilung des Kantonsbürgerrechtes, frühere Vorgänge beachtend, nicht hinter der Gemeinde Olten zurükstehen wollen. — Der verewigte Domherr Lang hat die hiesige Mädchenschule mit einem Legate bedacht.

Zürich. Die Erziehungsdirekzion hat auf Antrag der Seminaraufsichtsbehörde beschlossen, den bisher am Seminar zu Küsnach vom Seminardirektor ertheilten Unterricht in der Pädagogik während der Dauer des Provisoriums Hrn. Seminarlehrer Rüegg zu übertragen.

Thurgau. Um den Hrn. Direktor Rebsamen dem Seminar zu Kreuzlingen zu erhalten, hat der Große Rath dessen Besoldung um Fr. 400 jährlich erhöht.

Luzern. Carl Arnold, Bischof von Basel, hat für seine Diözese eine neue „Bischöfliche Christenlehrordnung" erlassen, um die Abhaltung und den Besuch der Christenlehren zwekmäßiger und gleichförmiger zu reguliren. Wir entheben derselben folgende Vorschriften: Jeder Pfarrer hat den Religionsunterricht innerhalb seiner Pfarrei theils zu überwachen und zu leiten, theils selbst zu ertheilen. Den eigentlichen Religionsunterricht der Jugend oder den Christenlehrunterricht zu ertheilen, ist Sache des Pfarrers. Der sogenannte Fasten- d. h. Beicht- und Kommunion-Unterricht soll wöchentlich an zwei ganzen Tagen ertheilt werden. Die Pfarrer bestimmen diese Unterrichtstage im Einverständniß mit den Ortsschulbehörden. Sowol die Donnerstags- als die Fastenchristenlehren haben die Kinder so lange zu besuchen, als sie schulpflichtig sind, mithin bis zum vollendeten 13ten Altersjahr. Kinder, die wegen Mangel an Fähigkeit oder späterm Eintreten bis zu diesem Alter nicht zweimal die heil. Osterkommunion empfangen haben, können zum Besuche der Fastenchristenlehren noch so lange angehalten werden, bis dieses geschehen ist. Die Sonntagschristenlehren werden das Jahr hindurch an allen Sonntagen, an denen kein besonderes kirchliches Hinderniß eine Ausnahme erheischt, in der Regel Nachmittags gehalten. Diese Christenlehren sind hauptsächlich für die aus dem Kommunionunterricht entlassene Jugend bis zum erfüllten 19. Altersjahr. Während der Zeit der Christenlehrpflichtigkeit soll der Katechismus dreimal ganz durchgenommen werden: einmal mit den Beicht- und Kommunionkindern und zweimal mit der größern Jugend in den Sonntagschristenlehren. Jeder Katechet führt über die gehaltenen Christenlehren und über das entschuldigte oder unentschuldigte Ausbleiben der Kinder ein genaues Verzeichniß. Die ohne genügende Entschuldigung von der Christenlehre wegbleibenden Christenlehrpflichtigen weiset der Katechet zuerst zurecht. Hilft diese Zurechtweisung nicht, so macht der Pfarrer